

Informationsblatt

zur Erteilung der Seminarerlaubnis Verkehrspsychologie

- I. Um die Seminarerlaubnis Verkehrspsychologie erteilt zu bekommen, ist ein formloser Antrag bei der Bezirksregierung zu stellen, in deren Bezirk die avisierten Praxisräumlichkeiten liegen.
- II. Aufgrund des § 4a Abs. 4 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) sind hierfür die nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen zu erfüllen:
 1. Abschluss eines Hochschulstudiums als Diplom-Psychologe oder gleichwertigen Master-Abschluss in Psychologie
 2. Nachweis einer verkehrspsychologischen Ausbildung
 - an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule
 - oder**
 - an einer Stelle, die sich mit der Begutachtung oder Wiederherstellung der Kraftfahreignung befasst,
 - oder**
 - durch das Durchlaufen einer fachpsychologischen Qualifikation nach dem Stand der Wissenschaft
 3. Erfahrungen in der Verkehrspsychologie
 - a) durch eine *mindestens dreijährige Begutachtung* von Kraftfahrern an einer Begutachtungsstelle für Fahreignung oder eine *mindestens dreijährige Durchführung von besonderen Aufbauseminaren oder von Kursen zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung*
 - oder**
 - b) durch eine *mindestens fünfjährige freiberufliche verkehrspsychologische Tätigkeit*, deren Nachweis durch Bestätigungen von Behörden oder Begutachtungsstellen für Fahreignung oder durch die Dokumentation von *zehn Therapiemaßnahmen, die mit einer positiven Begutachtung abgeschlossen* wurden, erbracht werden kann
 - oder**
 - c) durch eine *mindestens dreijährige freiberufliche verkehrspsychologische Tätigkeit* nach *vorherigem Erwerb einer Qualifikation als klinischer Psychologe oder Psychotherapeut* nach dem Stand der Wissenschaft
 4. Im Fahreignungsregister mit nicht mehr als zwei Punkten belastet.
 5. Führungszeugnis

6. Nachweis einer zur Durchführung der verkehrspsychologischen Teilmaßnahme geeigneten räumlichen und sachlichen Ausstattung

Hierzu gehören insbesondere:

- Angabe der konkreten Anschrift der Räumlichkeiten, die für die verkehrspsychologische Teilmaßnahme genutzt werden sollen
- Mietvertrag/Nutzungsvereinbarung, aus dem/der hervorgeht, dass Sie die avisierten Räumlichkeiten für die verkehrspsychologische Teilmaßnahme nutzen dürfen
- Erklärung, dass in den Räumlichkeiten auch eine Toilette zur Verfügung steht, die von dem Teilnehmer/der Teilnehmerin des Seminars im Bedarfsfall genutzt werden kann
- Digitalfotos von den avisierten Räumlichkeiten

Die entsprechenden Nachweise sind Ihrem Antrag als Anlage beizufügen. Sowohl der Auszug aus dem Fahreignungsregister als auch das Führungszeugnis dürfen nicht älter als 3 Monate sein.

III. Darüber hinaus ist zusammen mit Ihrem Antrag ein **Schulungskonzept** einzureichen, nach welchem die verkehrspsychologische Teilmaßnahme des Fahreignungsseminars durchgeführt werden soll und welches im Wesentlichen die in § 42 Abs. 7 und 8 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) genannten Inhalte näher beschreibt.

IV. **Hinweis:**

Mit Beginn der Bearbeitung des Antrags wird dieser kostenpflichtig. Die Gebühr berechnet sich nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr - § 6 a Abs. 1 Ziffer 1 StVG i. V. m. §§ 1 bis 4 GebOST; Geb.-Tarif 215.1 (Erteilung der Seminarerlaubnis: 40,90 EUR) und 215.7 (Versagung der Seminarerlaubnis: 33,20 - 256,00 EUR).